

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 440/1972

§/Artikel/Anlage

§ 70

Inkrafttretensdatum

13.12.1972

Außerkrafttretensdatum

08.08.1974

Beachte

Bezugszeitraum: Ab 1. 1. 1973 (§ 124 EStG 1972)

Text**Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer**

§ 70. (1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2 und 98 Z. 4 vorliegen.

(2) Die Lohnsteuer bemißt sich:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach der maßgebenden Steuergruppe, zutreffendenfalls sind Kinderabsetzbeträge zu berücksichtigen (§§ 57 und 58). Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Steuergruppe und der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen,

2. wenn die Voraussetzungen der Z. 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 10 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge bis zu einem

Taglohn von	120 S,
Wochenlohn von	720 S,
Monatslohn von	3120 S;

für den darüber hinausgehenden laufenden Arbeitslohn einschließlich der den Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 übersteigenden Zulagen und Zuschläge sowie für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 mit 20 v. H. des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz für alle Bezüge 10 v. H.

(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 nach, daß seine Werbungskosten mehr als 273 S monatlich betragen, so ist der übersteigende Betrag von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.

(4) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthaltes eines österreichischen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

(5) Die Bestimmungen über die Lohnsteuerkarten sind auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht anzuwenden.